



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. September 2012 (25.09)
(OR. fr)**

13790/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0238 (COD)**

**CODEC 2138
ENER 375
OC 492**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV / RAT

Nr. Komm.dok.: 13943/11 ENER 283 CODEC 1406

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist : 3.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. September 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 194 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Januar 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 13943/11.

² ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 65.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 30/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 13472/12.